



Geschlechterdiskriminierung bei Versicherungsverträgen

Was ich nicht weiß, kann nachteilig sein...

Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts sind im Dienstleistungsbereich, unter anderem bei Versicherungsverträgen, verboten. Dennoch gibt es weiterhin alte Verträge bei Privatversicherungen, die für Frauen automatisch höhere Risikoklassen vorsehen.

Situation

Frau P ist 51 Jahre alt und hat seit ihrer Geburt eine Zusatz-Krankenversicherung. Die Beiträge steigen von Jahr zu Jahr, daher lässt sie sich schließlich im Dezember 2016 von einem Versicherungsmakler beraten. Dieser bietet ihr bei demselben Unternehmen eine Versicherung mit geringeren Beiträgen an. Erfreut, aber gleichzeitig erstaunt, fragt Frau P beim Makler nach, wie das möglich ist. Sie erhält die Auskunft, dass Versicherungsverträge früher nach dem Geschlecht der Versicherten differenziert haben und Frauen automatisch in eine höhere Risikoklasse eingestuft wurden. Seit Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/113/EG dürften Versicherungsverträge keine schlechteren Konditionen für Frauen mehr vorsehen, daher seien die Beiträge bei gleichem oder besserem Umfang der Versicherung gesenkt worden. Diese Verbesserung komme aber nur bei neuen Verträgen zur Anwendung, daher seien Frau P auch weiterhin die höheren Beiträge vorgeschrieben worden.

Frau P ist sehr verwundert über diese unterschiedliche, für sie nachteilige Behandlung und wendet sich zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Sie ist vor allem darüber verärgert, dass sie von der Versicherung nicht über der Änderung der Rechtslage informiert worden ist und ohne ihre Eigeninitiative gar nichts davon erfahren hätte. Sie möchte wissen, ob sie die Differenz zwischen den von ihr bezahlten und den günstigeren Beiträgen zurückverlangen kann.

Verlauf der Beratung

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert Frau P darüber, dass die geschlechtsbezogene Differenzierung bei Versicherungsverträgen zwar verboten ist, das Gleichbehandlungsgebot aber auf alte Verträge nicht angewendet werden kann. Nach dieser Rechtsauskunft beschließt Frau P, selbst aktiv zu werden, die Frauen in ihrem Bekanntenkreis auf die geänderte Rechtslage hinzuweisen und sie dazu aufzufordern, ihre Versicherungsverträge überprüfen zu lassen.



Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Vor der Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG war es in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union üblich, unterschiedliche Versicherungsbeiträge, Prämien oder Risikoklassen für Frauen und Männer vorzusehen. Dabei wurde Frauen das „Risiko“ von Schwangerschaft, Mutterschaft und/oder längerer Lebensdauer zugeordnet, ganz unabhängig davon, ob die „Risiken“, ein Kind zu bekommen und/oder lange zu leben, im Einzelfall überhaupt eintrafen.

Mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG wurden Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verboten. Im Hinblick auf Versicherungsverträge verpflichtete die Richtlinie die Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 21. Dezember 2007 geschlossene Versicherungsverträge keine unterschiedlichen Prämien und Leistungen aufgrund des Geschlechts der VersicherungsnehmerInnen enthalten dürfen. Durch eine Ausnahmebestimmung ermöglichte es die Richtlinie den Mitgliedsstaaten allerdings gleichzeitig, Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts weiterhin zuzulassen, wenn diese auf versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhten und einer Reihe von formellen Kriterien entsprachen.

Im Jahr 2011 wurde diese Ausnahmebestimmung durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Sache Test-Achats (Rechtssache C-236/09) beseitigt. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Ausnahmebestimmung dem unionsrechtlichen Ziel der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwiderlaufe und daher ungültig sei. Seitdem gilt die Regelung der „Unisex-Tarife“, nach der die Differenzierung aufgrund des Geschlechts bei Versicherungsverträgen verboten ist.

In Österreich sind die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf Versicherungsverträge anwendbar. Diese sehen nunmehr in Übereinstimmung mit dem Europarecht vor, dass der Faktor Geschlecht nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer führen darf.¹ Eine Ausnahme besteht nur für betriebliche Kollektivversicherungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.²

Das Gleichbehandlungsgebot für Frauen und Männer gilt gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in Österreich für Versicherungsverträge, die nach dem 30. November 2007 abgeschlossen wurden.³ Im Umkehrschluss bedeutet das allerdings, dass Versicherungsverträge, die vor dem 30. November 2007 abgeschlossen wurden, weiterhin höhere Prämien für Frauen vorsehen dürfen.

¹ § 1 lit c Versicherungsvertragsgesetz, § 91 Abs 2 Versicherungsaufsichtsgesetz.

² § 93 Abs 7 Versicherungsaufsichtsgesetz idF BGBl. I Nr. 50/2016.

³ § 129j Abs 2 Versicherungsaufsichtsgesetz idF BGBl. I Nr. 95/2006.



Diese Ungleichbehandlung von weiblichen Versicherungsnehmerinnen bei alten Versicherungsverträgen steht in Übereinstimmung mit der Gleichbehandlungsrichtlinie, die in Erwägungsgrund 18 vorsieht: „Damit es nicht zu einer abrupten Umstellung des Marktes kommen muss, sollte die Anwendung dieser Regel nur für neue Verträge gelten, die nach dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie abgeschlossen werden.“⁴

Nachdem alte Verträge mit höheren Beiträgen bestehen bleiben, besteht nach Ansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft keine Möglichkeit, die Differenz zwischen den Beiträgen nach „Unisex-Tarif“ und den Beiträgen, die Frau P tatsächlich bezahlt hat, zurückzufordern. Es kann daher auch kein Schadenersatz oder die Rückabwicklung wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Auch eine aktive Informationspflicht für Versicherungsunternehmen, ihre Kundinnen über die neuen, günstigeren und diskriminierungsfreien Konditionen zu informieren, besteht nicht.

Umso wichtiger ist es für Konsumentinnen wie Frau P, sich über die Konditionen in ihren und in aktuellen Versicherungsverträgen zu informieren. Nur so können sie nachteilige Prämienvorschreibungen verhindern. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt und berät Betroffene dabei.

⁴ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Erwägungsgrund 18.